

§18

Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses und der Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft

(1) Beginnen Bürger den aktiven Wehrdienst als Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere oder werden sie während des aktiven Wehrdienstes in eines der genannten Dienstverhältnisse übernommen, so haben das die zuständigen Vorgesetzten unverzüglich den Betrieben mitzuteilen.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis ist nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zu lösen.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft kann durch die Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere auf der Grundlage der geltenden Statuten gelöst werden. Anderenfalls ruht die Mitgliedschaft.

§19

Zulassung zum Studium

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere sind bevorzugt an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen zum Studium zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere sind bei Notwendigkeit besondere Studienmöglichkeiten zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder anderen zentralen staatlichen Organen, denen Universitäten, Hoch- oder Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu vereinbaren.

(3) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren, die studieren, sind Sonderstipendien zu gewähren. Die Einkommen der Eltern bzw. der Ehegatten sind bei der Gewährung der Sonderstipendien nicht zu berücksichtigen. Dieser Anspruch entsteht nach einer Dienstzeit von 18 Monaten.

(4) Werden Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere aus disziplinarischen Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Das gilt auch für Offizierschüler, deren Einsatz als Offizier wegen mangelhafter Leistungen nicht möglich ist. Haben die Betroffenen eine Dienstzeit von mindestens 3 Jahren geleistet, gelten die Absätze 1 bis 5 des § 9 entsprechend.

Eingliederung in den Arbeitsprozeß

§20

(1) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, sind für die Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß verantwortlich. Sie haben das Recht, den Betrieben Weisungen zum Einsatz der entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in mittlere oder höhere Leitungsfunktionen zu erteilen.

(2) Zur Lenkung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß sind die erforderlichen Bewerbungsunterlagen vom Ministerium für Nationale Verteidigung rechtzeitig an die Räte der Bezirke bzw. an den Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann Maßnahmen zur Eingliederung von Berufsoffizieren in den Arbeitsprozeß unabhängig von Abs. 1 einleiten und unmittelbar mit Betrieben die notwendigen Vereinbarungen treffen.

§21

(1) Der Nachweis eines Arbeitsplatzes für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere hat unter Würdigung ihrer langjährigen aktiven Dienstzeit sowie unter Be-

rücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erfolgen. Es sind dazu mittlere oder höhere Leitungsfunktionen auszuwählen. Ihnen darf in beruflicher und materieller Hinsicht gegenüber anderen Werkträgern mit vergleichbarer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.

(2) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen.

(3) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, deren Ausbildung in der Nationalen Volksarmee in den wesentlichsten Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit einem Ausbildungsberuf der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe übereinstimmt, können kurzfristig die Facharbeiterprüfung ablegen. Sie sind durch die Betriebe auf diese Prüfungen vorzubereiten.

(4) Die Betriebe haben mit den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren die notwendigen Qualifizierungsverträge abzuschließen. Soweit nicht mit Beginn der Arbeitsrechtsverhältnisse der Einsatz in mittlere oder höhere Leitungsfunktionen erfolgt, sind Maßnahmen festzulegen, die einen solchen Einsatz möglich machen.

(5) Den Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, mit den vorgesehenen Betrieben Arbeitsverträge abzuschließen. Dazu erhalten sie im letzten Dienstjahr des aktiven Wehrdienstes das Recht, Konsultationen mit den Betrieben zu führen, die eingehende Einweisungen in die vorgesehenen Arbeitsaufgaben zu gewährleisten haben.

(6) Die Betriebe sind verpflichtet, nach Vorliegen der Bewerbungsunterlagen und erfolgten Einsatzgesprächen die Arbeitsverträge mit den zur Entlassung Kommenden spätestens 3 Monate vor den Entlassungsterminen abzuschließen.

(7) Die Betriebe haben die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen auch dann einzustellen, wenn vorübergehende Arbeitsunfähigkeit besteht.

§22

Berufliche Förderung

Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere sind in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern. Die Qualifizierungsverträge sind regelmäßig auf ihre Erfüllung bzw. Zweckmäßigkeit zu kontrollieren und bei Notwendigkeit zu ergänzen. Es ist dabei zu prüfen, wie die Aus- bzw. Weiterbildung verbessert werden kann.

§23

Entlohnung und Ausgleichszahlung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere haben Anspruch auf Entlohnung nach den Lohn- oder Gehaltsgruppen, die den in den Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitsaufgaben entsprechen, auch wenn die erforderliche Qualifikation noch nicht vorhanden ist und nach den §§ 21 und 22 nachgeholt wird.

(2) Werden leistungsabhängige Lohnformen auf der Grundlage von Arbeitsnormen bzw. anderen Leistungskennziffern angewandt, ist mit den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren im Arbeitsvertrag eine befristete Einarbeitungszeit bis zu 6 Monaten zu vereinbaren. Während dieser Zeit ist ihnen ein